

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für den Festplatz der Ortsgemeinde Herxheim**

Für den Festplatz der Ortsgemeinde Herxheim wird nachstehende Benutzungsordnung festgelegt:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte Fläche des Festplatzes hinter der Festhalle Herxheim einschließlich der WC-Anlage (s. beil. Planskizze). Nicht zum Festplatz gehören die angrenzende Schulsportanlage der Grundschule Herxheim und der Spielplatz.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Der Festplatz dient der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und zwar für
  - Jahrmärkte
  - Heimatfeste
  - Vereinsfeste
  - kulturelle Veranstaltungen
  - gewerbliche Veranstaltungen
  - Spiel und Sport.
- (2) Darüber hinaus steht der Festplatz als Parkplatz für Veranstaltungen in der Festhalle, der Villa Wieser, der Grundschule und der Sporthalle zur Verfügung.
- (3) Die Benutzungsordnung soll die Ordnung und die Reinlichkeit auf dem Festplatz gewährleisten.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Der Festplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Herxheim im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO. Soweit er nicht für eigene Zwecke der Verbands- oder Ortsgemeinde Herxheim benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für öffentliche Veranstaltungen von Einwohnern der Ortsgemeinde Herxheim sowie Vereinen, juristischen Personen und Personenvereinigungen, soweit sie ihren Sitz in Herxheim haben, im Rahmen des § 2 zur Verfügung.
- (2) Bei der Zulassung von Bewerbern für die Benutzung ist grundsätzlich von folgender Reihenfolge auszugehen:
  1. Ortsgemeinde Herxheim und Verbandsgemeinde Herxheim
  2. Schulen
  3. örtliche Vereine
  4. sonstige örtliche Gruppen und Unternehmen
  5. Sonstige auswärtige Gruppen und Unternehmen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 3 bis 5 genießen Veranstaltungen, die in den Veranstaltungskalender des Kulturrings aufgenommen wurden, grundsätzlich Vorrang.

## **§ 4 Benutzungsumfang**

- (1) Die Benutzung des Festplatzes ist aus Gründen seiner Kapazität und der Belastbarkeit hinsichtlich der Art und der Zahl der Veranstaltungen eingeschränkt.

Die Einschränkung ist erforderlich, um

- a) bei Veranstaltungen, bei denen anzunehmen ist, dass das Bedürfnis des öffentlichen Publikums nach Unterhaltung begrenzt ist, für jedes Gastspiel eine hinreichende Nachfrage zu gewährleisten sowie
  - b) die Belästigungen der Anwohner des Festplatzes in einem zumutbaren Rahmen zu halten.
- (2) Die Benutzung des Festplatzes ist ausgeschlossen, wenn die Art und der Umfang der Veranstaltung nicht der Belastbarkeit des Festplatzes entspricht und/oder die Witterungsverhältnisse die Durchführung einer Veranstaltung nicht zulassen.

## **§ 5 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Festplatzes ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil voraus. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf die Gestattung der Benutzung abgeleitet werden.
- (2) Die Benutzer haben rechtzeitig, in der Regel spätestens einen Monat vor der Veranstaltung, die Benutzungserlaubnis zu beantragen.
- (3) Die öffentliche WC-Anlage wird nach vorheriger Prüfung des Bedarfs dem Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die Ortsgemeinde Herxheim kann die Benutzung der WC-Anlage verlangen, sofern dies zur Gewährleistung hygienischer Zustände erforderlich ist.
- (4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Festplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (5) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Festplatzes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (6) Die Ortsgemeinde Herxheim hat das Recht, den Festplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gestattung der Benutzung des Festplatzes. Maßnahmen der Ortsgemeinde Herxheim nach Abs. 5 und 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

## **§ 6 Ordnungsregeln**

Die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, den Festplatz mit WC-Anlage pfleglich zu behandeln. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

1. das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Verkehrswege und der mit Rasengittersteinen befestigten Fläche ist zu unterlassen;
2. das Anbringen von Verankerungen, bei dem in die Oberfläche des Festplatzes eingegriffen wird, darf nur in Abstimmung mit den Gemeindewerken Herxheim, Elektrizitätswerk, erfolgen;
3. Belästigungen für Anwohner und die Grundschule sind zu unterlassen.
4. nach Beendigung der Veranstaltung ist der Platz von sämtlichen Gegenständen und Fahrzeugen zu räumen und der Gemeinde Herxheim in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
5. Sofern während der Veranstaltung auch Musikdarbietungen vorgesehen sind, ist folgende Auflage zu beachten:

Durch die Musikdarbietungen während der Veranstaltung darf der nach den *Hinweisen zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche* (Anlage des Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.1997, MinBl. S. 213) gebildeten Beurteilungspegel folgenden Immissionsrichtwert - bezogen auf das nächstgelegene Wohnhaus - nicht überschreiten:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) tagsüber – außerhalb der Ruhezeiten (08 - 20 Uhr):  | 70 dB(A), |
| b) tagsüber – während der Ruhezeiten (06 – 08 Uhr,<br>ab 20 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe | 65 dB(A), |
| c) nachts (ab Beginn der Nachtruhe bis 06 Uhr):  | 45 dB(A). |

Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Der ebenfalls zu bildende Beurteilungspegel aus Musikwiedergabegeräten vor Veranstaltungsbeginn und während der Pausen zwischen den Auftritten muss um mindestens 10 dB(A) unterhalb der vorgenannten Immissionswerte liegen.

Die Musikdarbietungen müssen um spätestens 24.00 Uhr beendet sein.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde Herxheim überlässt den Benutzern den Festplatz sowie die WC-Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Herxheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Herxheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt wer-

den.

- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme des Festplatzes erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 5 Abs. 4).

## **§ 8 Entgelt**

- (1) Ein Benutzungsentgelt für Veranstaltungen örtlicher Vereine wird nicht erhoben.
- (2) Für gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen auswärtiger Vereine werden Benutzungsentgelte nach Art und Umfang der Veranstaltung erhoben.
- (3) Die Kosten für den Strom- und Wasseranschluss sind direkt an die Gemeindewerke Herxheim -Stromversorgung- bzw. an die Verbandsgemeindewerke Herxheim zu entrichten.
- (4) Die Reinigung der WC-Anlage erfolgt durch eine Fachfirma. Die Reinigungskosten belaufen sich derzeit auf ca. 60,00 €/Tag zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Reinigungskosten werden von der Ortsgemeinde Herxheim dem Benutzer in Rechnung gestellt. Sofern zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich sind, werden auch diese dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (5) Falls der Festplatz nicht in sauberem und aufgeräumtem Zustand hinterlassen wird (s. § 6 Ziffer 4) sind die erforderlich Reinigungskosten nach Zeitaufwand zu entrichten.

## **§ 9 Kautions**

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine Kautions von 200,00 € bis 1.000,00 € zur Hinterlegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verlangen. Die Kautions wird nach der Platzabnahme dem Veranstalter zurückgegeben, wenn der Festplatz in einem sauberen und aufgeräumten Zustand hinterlassen wird, sowie keine Schäden des Festplatzes und der WC-Anlage festgestellt worden sind und der Benutzer die anfallenden Gebühren und Entgelte entrichtet hat.

## **§ 10**

### **Beauftragte der Ortsgemeinde**

Die Beauftragten der Ortsgemeinde Herxheim üben Hausrecht aus. Sie gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zum Festplatz zu gestatten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Im Rahmen der Benutzungserlaubnis werden die Beauftragten der Ortsgemeinde Herxheim dem Veranstalter mitgeteilt.

**§ 11**  
**Ausnahmeregelungen**

Die Ortsgemeinde Herxheim behält sich vor, im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1988 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Herxheim, den 11.06.2010



Trauth  
Ortsbürgermeister